Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff, soweit sie an die Klägerin gerichtet ist, und auf Nichtigerklärung oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kendrion NV trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 — RKW und JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-55/06 und T-66/06)

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Verwirklichung — Rechtmäßigkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Ausschließlich passive Mitwirkung — Begründungspflicht — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung“

1. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Ermessen der Kommission nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 — Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen — Fehlen (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 19-20)*

2. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Grundsatz der Gleichbehandlung — Unterschiede zwischen Unternehmen aufgrund der Anwendung der Obergrenze — Zulässigkeit (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 21, 24)*

3. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Geldbußen — Festsetzung — Kriterien — Anhebung des allgemeinen Niveaus der Geldbußen — Zulässigkeit — Voraussetzungen — Begründungspflicht — Umfang (Art. 81 Abs. 1 EG und 253 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 31-32)*

4. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung oder Mitläufertum des Unternehmens — Beurteilungskriterien (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3 erster Gedankenstrich) (vgl. Randnrn. 81-83, 86-87, 89)*

5. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Beendigung der Zuwiderhandlung nach Eingreifen der Kommission — Beurteilungsspielraum der Kommission (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3) (vgl. Randnr. 94)*

6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Nichtverhängung oder Herabsetzung einer Geldbuße als Gegenleistung für die Zusammenarbeit des beschuldigten Unternehmens — Herabsetzung, weil der Sachverhalt nicht bestritten wurde — Voraussetzungen (Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 96/C 207/04 der Kommission, Abschnitt D Nr. 2) (vgl. Randnrn. 101-102)*

7. Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Vermutung, dass eine Muttergesellschaft auf die ihr zu 100 % gehörenden Tochtergesellschaften bestimmenden Einfluss ausübt — Beweispflichten der Gesellschaft, die diese Vermutung widerlegen will (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 111-116)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die RKW SE und die JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA tragen die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 — Low & Bonar und Bonar Technical Fabrics/Kommission

(Rechtssache T-59/06)

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Unbeschränkte Nachprüfung“